

Stand: 01.12.2021

## Weisung Nr. 4

### Weisung über die Behandlung aussergewöhnlicher Todesfälle (Art. 253 StPO)

#### 1. Definition

1.1. Als aussergewöhnlich gelten Todesfälle, die sofort und eindeutig als absichtlich oder unabsichtlich durch einen Dritten herbeigeführt erkannt werden. Darüber hinaus gelten als aussergewöhnliche Todesfälle auch solche, die nicht sofort und eindeutig auf eine natürliche Todesursache zurückzuführen sind oder bei denen die Leiche nicht eindeutig identifiziert ist.

1.2. Der aussergewöhnliche Todesfall (AGT) tritt demnach in folgenden drei Erscheinungsformen auf:

1. Offensichtlich nicht natürlicher Tod, insbesondere gewaltsame oder auf Gewalt verdächtige Todesfälle:

- Tötung durch fremde Hand
- Tötung als Folgen diagnostischer oder therapeutischer Zwischenfälle (u.a. Behandlungsfehler)
- mechanische Gewalteinwirkungen, elektrischer Strom, Gift usw.
- Unfälle mit sofortiger Todesfolge oder Spättodesfolge
- Suizid

2. Unklarer Tod = nicht natürlicher Tod möglich ("plötzlich und unerwartet"):

plötzliche und unerwartete Todesfälle ohne oder mit nur unbedeutenden vorher bestandenen Krankheitszeichen (Zusammenbrüche / Leichenfunde)

3. Nicht oder nicht eindeutig identifizierte Leiche.

#### 2. Meldepflicht des Arztes und Ausrückungspflicht der Polizei

2.1. Die Luzerner Bestattungsverordnung (SRL 840) regelt in § 1 Abs. 2 die Meldepflicht des Arztes gegenüber den Strafverfolgungsbehörden wie folgt:

Ist der Tod gewaltsam herbeigeführt worden, besteht Verdacht auf einen gewaltsamen Tod oder ist der Tod plötzlich und ohne sicher erkennbare Ursache erfolgt, meldet der Arzt oder die Ärztin den Fall der Strafverfolgungsbehörde.

2.2. Liegen nur die kleinsten Anzeichen vor, dass von einem AGT ausgegangen werden muss, erfolgt eine Meldung des Arztes an die Polizei. Nach der Meldung informiert die Polizei unverzüglich die STA und bietet den Amtsarzt oder die Amtsärztein als sachverständigen Arzt oder sachverständige Ärztin auf. Die Polizei rückt bei jedem AGT aus (generelle Ausrückungspflicht).

2.3. Liegt offensichtlich kein AGT vor, reicht es, wenn der Arzt, der zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit im Kanton Luzern zugelassen ist (Hausarzt oder ausrückender diensthabender Notfallarzt) den Tod feststellt und den Totenschein ausstellt. Der Amtsarzt muss in diesem Fall nicht ausrücken. Geht die Todesmeldung bei der Polizei ein, entscheidet diese, ob ein AGT vorliegt oder ob der Hausarzt den Fall abwickeln kann.

### **3. Eröffnung der Untersuchung**

Auch wenn eine strafrechtlich relevante Dritteinwirkung fehlt, eröffnet die STA eine Untersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. c StPO) unter dem Titel „aussergewöhnlicher Todesfall X.Y.“.

### **4. Ausrückungspflicht der STA**

4.1. Der / die StA rückt immer aus, vorbehältlich Ziff. 4.2.:

- bei konkretem Verdacht auf ein Tötungsdelikt;
- bei Suiziden;
- bei Fällen von Sterbehilfe;
- bei tödlichen Unfällen (z.B. Verkehrs-, Arbeits- und Sportunfällen, bei denen eine Drittverursachung nicht von vornherein ausgeschlossen ist);
- beim Auffinden einer Wasserleiche oder einer bereits stark verwesten bzw. erheblich zerstörten Leiche\*;
- beim plötzlichen Kindstod\*;
- beim Tod in Gefängnis, Asylbewerber-Unterkunft, Pflegeheim oder ähnlicher Anstalt\*;
- beim Tod während oder unmittelbar nach ärztlicher Behandlung\*;
- beim Tod einer "Person des öffentlichen Interesses";
- auf ausdrücklichen und begründeten Wunsch des leitenden Polizeibeamten oder des Amtsarztes vor Ort;
- wenn besondere Gründe vorliegen.

*\* In diesen Fällen ist meistens eine rechtsmedizinische Untersuchung angezeigt, wofür es eine untersuchungsrichterliche Verfügung braucht.*

4.2. Der StA kann ausnahmsweise auf ein Ausrücken verzichten:

Nur bei völlig klarer Situation (Todesart rasch geklärt, Leiche identifiziert) und nach Rücksprache mit dem polizeilichen Sachbearbeiter vor Ort (telefonische Orientierung), kann in Ausnahmefällen auf ein Ausrücken verzichtet werden. Dies betrifft nur Fälle, die von Anfang an eine Dritteinwirkung als höchst unwahrscheinlich erscheinen lassen (z.B. Leichenfund einer alleinstehenden älteren Person in der Wohnung, klare Schliessungsverhältnisse, natürlicher Tod durch inneres Geschehen). In einem solchen Fall informiert der Amtsarzt oder die Amtsärztein den / die StA unmittelbar nach der Legalinspektion mit mündlichem Bericht. Der / die StA entscheidet anschliessend über die Freigabe der Leiche.

## **5. Legalinspektion**

Bei jedem aussergewöhnlichen Todesfall ist eine Legalinspektion durchzuführen, in der Regel durch den Amtsarzt. Dieser wird durch die Polizei aufgeboten. Rückt der StA aus, nimmt er an der Legalinspektion teil. Rückt er nicht aus, wird er vom Amtsarzt über das Ergebnis der Legalinspektion unverzüglich informiert.

Bei Kapitalverbrechen wird der Tatort nach erfolgter Spurensicherung durch den Spurensicherungsverantwortlichen des Kriminaltechnischen Dienstes freigegeben. Erst im Anschluss an diese Freigabe kann die Legalinspektion durchgeführt werden. Die Legalinspektion ist im Regelfall am Auffindeort der Leiche vorzunehmen (Gefahr von ungewollten Veränderungen der Spurenlage, welche zu Fehlinterpretationen führen kann).

## **6. Obduktion**

Kann ein Verbrechen oder ein Vergehen nicht durch eine Legalinspektion oder polizeiliche Ermittlungen ausgeschlossen werden, ordnet die STA eine Obduktion an. Eine Obduktion ist in der Regel ebenfalls anzuordnen, falls die Leiche nicht rechtsgenügend identifiziert werden kann oder die Todesursache nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht (z.B. plötzlicher Kindstod). Stellen sich Angehörige gegen eine Obduktion, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Gründe darzulegen. Die STA entscheidet über die Obduktion unter Abwägung aller Interessen.

## **7. Freigabe der Leiche und Rückgabe der sichergestellten Beweismittel**

- 7.1. Sobald ein Verfahren wegen eines aussergewöhnlichen Todesfalls eingeleitet wird, gilt eine Leiche als beschlagnahmt. Der / die StA gibt die Leiche frei,
  - wenn sie identifiziert ist,
  - aufgrund des Berichts über die Legalinspektion die Todesart klar ist und keine weiteren Untersuchungen an der Leiche vorgenommen werden müssen,
  - nach durchgeföhrter Obduktion, falls die Leiche nicht mehr für weitere Untersuchungen benötigt wird.
- 7.2. Im Rahmen der Abklärungen sichergestellte Beweismittel (Abschiedsbriefe, Waffen und andere Gegenstände, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tode standen) sind nach Abschluss des Verfahrens den Angehörigen zur Rückgabe anzubieten, sofern diese nicht bereits bei der Sicherstellung darauf verzichtet haben. Sichergestellte Waffen, die nicht zurückgegeben werden, sind der Polizei zur gut scheinenden Verwendung zu überlassen.

## **8. Exhumierung**

Bei der Exhumierung im Strafverfahren handelt es sich um das Ausgraben und die Untersuchung von bestatteten Leichen oder die Öffnung von Urnen. Gemäss Art. 254 StPO kann die Exhumierung angeordnet werden, wenn es zur Aufklärung einer (schweren) Straftat notwendig ist. Zuständig ist im Vorverfahren die STA.

## **9. Abschluss des Verfahrens, Mitteilung und Akteneinsicht**

Ergeben die Abklärungen keine konkreten Anhaltspunkte auf eine strafbare Handlung, ist das Verfahren mit einer Einstellungsverfügung abzuschliessen, die der Genehmigung durch die OSA unterliegt. Die Einstellungsverfügung wird den Parteien sowie den anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt (Art. 321 StPO). An die Angehörigen erfolgt eine Mitteilung nur, wenn sie Zivilansprüche geltend machen (Art. 117 Abs. 3 StPO). Auf entsprechendes Ersuchen ist den Angehörigen Akteneinsicht zu gewähren, wenn diese zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist (Art. 101 StPO).

## **10. Besondere Anweisungen**

### **10.1. Verfahrensleitung, wenn der / die StA bei einem AGT nicht ausrückt**

Die Verfahrensleitung bleibt bei einem AGT immer beim StA. Die Verfahrensleitung wird auch in den Fällen, in denen für den / die StA keine Ausrückungspflicht besteht, nicht delegiert. Der / die StA entscheidet somit auch in den Fällen ohne Ausrückungspflicht allein über die Freigabe der Leiche. Deshalb gilt der Grundsatz: „im Zweifel rückt man aus“.

### **10.2. AGT mit Sterbehilfeorganisationen**

Todesfälle, welche durch eine Sterbehilfeorganisation begleitet werden, gelten als AGT. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Freitoderklärungen nachvollziehbar dem klaren mutmasslichen Willen des Verstorbenen entsprechen. Betreffend die beteiligten Medizinalpersonen ist darauf zu achten, dass sie über die erforderlichen Berufsausübungsbewilligungen auf dem Gebiet des Kantons Luzern verfügen. Allfällige Verstösse gegen das Gesundheitsgesetz sind zu verzei gen.

### **10.3. Organentnahme vor der Freigabe der Leiche**

Eine Explantation von wichtigen Organen vor der Freigabe der Leiche ist nur möglich, wenn die Explantation die AGT-Abklärungen über die Todesart und die Todesursache nicht beeinträchtigen. In der Regel handelt es sich hierbei nur um ganz wenige Spezialfälle mit einem Todeseintritt im Spital (z.B. Verkehrsunfälle, isolierte Kopfschussverletzung). Es ist dann Aufgabe und Pflicht des Spitalarztes, mit dem zuständigen StA in Kontakt zu treten und umfassend zu orientieren. Die Vorabklärungen und das Einholen der notwendigen Dokumente (u.a. Zustimmungserklärung) ist Sache des Arztes. Selbst wenn eine Obduktion in Erwägung gezogen wird, schliesst dies eine vorgängige Explantation nicht aus. Den Entscheid über die Explantation trifft jedoch einzig und allein der StA. Im Zweifelsfall gehen die forensischen Interessen den Interessen an einer Explantation vor.

#### 10.4. Freigabe der Leiche ohne eindeutige Bestimmung der Identität des Toten

Zwar ist die Feststellung der Identität bedeutsam, nicht zuletzt, weil damit die Frage der Todesursache gekoppelt sein kann. Es sind aber Fälle denkbar (z.B. Asylbewerber, unbekannte Fundleichen), bei denen die Identität kaum zuverlässig festgestellt werden kann. Die Regel ist daher kaum strikte einzuhalten und deshalb eher als Ordnungsvorschrift zu betrachten.

#### 10.5. Kostenverlegung bei Einstellung der Untersuchung

Wird das Verfahren mit einer Einstellungsverfügung abgeschlossen, gehen die Verfahrenskosten in der Regel zu Lasten des Staates. Dazu zählen auch die Kosten für die Legalinspektion und die Obduktion. Mangels einer gesetzlichen Grundlage können diese Kosten nicht zu Lasten des Nachlasses der verstorbenen Person verlegt werden.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	07.12.2023		Lediglich Anpassung Layout